

Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Satzung Über die Erhebung von Stundungszinsen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 04.11.1975 (Ges.Bl.S.726) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat am 13. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabeordnung vom 22. Mai 1931 (BGBl.I.S.161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl.I S. 992) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

Todtnau, den 13. November 1975
Der Gemeinderat:
gez. Keller, Bürgermeister